

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Beförderungszustand vom 4. Juni 1881 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Ausführungs-Vorschriften zu der Verordnung über anderweitige Regelung der Beförderung vom 24. 6. 1916 R. G. Bl. S. 601 ff. wird für den Bereich des 4. Armeekorps folgendes angeordnet:

1. Als Vorkurs für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet - § 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften in der Verordnung - wird vom 1. 6. 1917 ab nur noch der Personalweis nach dem Muster in der Reichsanzeiger-Bekanntmachung vom 24. 6. 1916 auf Seite 609 des R. G. Bl. 1916 ausgefüllt.
2. Die nach § 9 Absatz 2 der Ausführungs-Vorschriften zu der Verordnung bisher zugelassenen anderweitigen Personalausweis-papiere verlieren mit dem 1. 9. 1917 ihre Gültigkeit.
3. Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten behalten wegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

Magdeburg, den 19. Mai 1917.
Der stellvertretende Kommandierende General des 4. Armeekorps:
Freiherr von Lyncker,
General der Infanterie,
a la suite des Luftschiff-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Beförderungszustand vom 4. Juni 1881 des Artikels 68 der Reichsverfassung und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung dieses Gesetzes wird seitens nicht nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuch eine höhere Strafe verhängt ist, mit Gehalts bis zu einem Jahre beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1 500— Mark bestraft:

1. Wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den Militärbehörden eingeweihten Grenzübergangsstellen überschreitet.
2. Wer sich bei einer von einem Militärbehörden eingeweihten Grenzübergangsstelle der militärischen Prüfung entzieht.
3. Wer eigenmächtig von den Reisegeldern oder Reisescheinen abweicht die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind.
4. Wer trotz der den zur Überwindung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der militärischen Grenzstellen zuwiderhandelt.
5. Wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht.
6. Wer wesentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgegebenen Urkunde, als ob sie für ihn ausgegeben wäre, Gebrauch macht.
7. Wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiete oder für den Übertritt, über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überlässt.
8. Wer wesentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden für den Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiete oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmt haben, einen Sichtvermerk oder den sonstigen Einträgen in diese Urkunden unrichtige Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wesentlich von einer oder zwei dieser Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht.
9. Wer es unternimmt, eine der in Nr. 1—8 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Tat wesentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anhilft oder erforscht.
10. Ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Beförderung, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 589) anverlehten Verpflichtung, durch einen Pass oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom Reichskanzler oder von einem Militärbehörden zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich ausweisen, innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

Magdeburg, den 19. Mai 1917.
Der stellvertretende Kommandierende General des 4. Armeekorps:
Freiherr von Lyncker,
General der Infanterie,
a la suite des Luftschiff-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Bezugnahme mit § 6 der Lebensmittelkarte entfallen 760 Gram Zucker zum üblichen Preis, (Sundt) und
Der Bezugsbetrag mit § 10 Lebensmittelkarte ist bei den Cardaten in der Zeit vom 25.—27. Mai abzugeben.
Die Geschäftsinhaber sollen diese Bezugskartenabschnitte nach Nummern getrennt gesammelt

**Montag, den 28. Mai, vormittags
von 8—10 Uhr**

in unserer Bezugskarten-Ausgabestelle abzuliefern.
Die bisherigen Zuckerkarten und Anweisungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Magdeburg, den 28. Mai 1917.
Der Magistrat.

Königliche Oberförsteri Grünwalde. Verpachtung von Wiesen und Grünwäldungen bis 1. Okt. 1917 Am Dienstag, den 29. Mai 1917.

1. Vormittag 9 Uhr in Alte-Fähre; der Wiesen an der Stromelbe vom Bopelwerder-Kabel 83 oberhalb Grünwalde am Pfaffenwerder, Krauel, oberhalb des Wehr's, Waldmiesen, Seelacke, Kabeln 29, 39, 42, 43, 88/91 im Umflutkanal, Gänseflöße.
2. Nachm. 3 Uhr im Braunen Hirsch in Grünwalde; der Wiesen am Todtenberg, im Jördel, saule Pahl, Abendlacke, Welche im Schutzgebiet Elbenau, des Pfingstlages und an Ort und Stelle in Parzellen von 1/2—1 Morgen Größe der Kabeln 84 90, 93, 94, an der Salzbrake oberhalb Grünwalde.
3. Nachmittag 6 Uhr an Ort und Stelle des alten Deichs im Lüg in Parzellen von 1/2—1 Morgen Größe.

Bekanntmachung.

Auf Bezugskartenabschnitte 7, 8, 9 der Lebensmittelkarte entfallen 70 g gelbe Viktoria-Erbsen
62,5 g Wafferteigknudeln
50 g Grieß

Die Bezugskartenabschnitte 7, 8, 9 der Lebensmittelkarte sind bei den Geschäftsinhabern in der Zeit vom 2.—31. Mai abzuliefern.
Die Geschäftsinhaber haben diese Bezugskartenabschnitte nach Nummern getrennt gesammelt

Magdeburg, den 1. Juni 1917
vormittags von 8—10 Uhr
in unserer Bezugskartenausgabestelle abzuliefern.
Personen, die sich bereits im Besitz von obgenannten Lebensmittelkarten befinden, sind von dem Bezuge dieser Waren ausgeschlossen.
Magdeburg, den 24. Mai 1917.
Der Magistrat.

**Wegen wiederholter durch Ausflüger
verursachter Brände wird das Betreten
der Pöthener Waldungen bei 15 Mt
Strafe für jeden Fall verboten.
Pöthene, den 21. Mai 1917.
Die Gutsverwaltung.**

Wohin gehen wir Pfingsten?

**Alles nach Elbenau und
Grünwalde zum Volksfest!**

Anwesend sind: Kassette, Sektballen,
Schaukeln, Zenterscheiter, Zuckerbuden, u. Spielbuden auch Koch's große Verlosungshalle ist da.

Walther Proemmel

Wilhelm & Nullmeier Nachf. Magdeburg
becht sich den Eingang von
**Speise-Kammern- und Schlafzimmern,
Salons,
weissen Schlafzimmern, Schränken,
Toiletten**
Schreibischen, Backstich-Zimmern, Flurgarderoben,
einzelne Vitrinen in gold und poliert und gebeizt
Seidenstücken, Gehäusen, Gardinen
Fenster-Tapichen
(lestone Stücke darunter)
anzuzeigen.
Solange der Vorrat reicht!
Gelbes, Pastell- und Blau- bis zum Knize
fest und versichert lagern.

Bekanntmachung.

Die städtische Badeanstalt
von heute ab wieder eröffnet.
Badezeiten von 6 Uhr Morgens
bis abends 9 Uhr.

Für den Betrieb gelten die Bestimmungen der aufgestellten Sa-
beordnung.

Magdeburg, den 24. Mai 1917
Der Magistrat.
Senning.

Der Klavierstimmer kommt

der Pfingstwoche. Aufträge er-
nte direkt an meine Adresse oder
H. b. Erpel, b. W.
W. Männich, Magdeburg.
F. a. z. Cant 3. T. 4998 "

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Original-
preisen
100 Zig. Kleinpack. 18 Pfg. 1 70
100 " " 3 " 2 50
100 " " 4 2 " 3 20
100 " " 6 2 " 4 50
Versand nur gegen Nachnahme von
300 Stück an.
Zigaretten prima Qualität von
100.— bis 2000.— Mill
Goldenes Haus
Zigarettenfabrik G. m.
b. H.
Köln, Heinrichstr. 34
Telefon A 9068

Junge Mädchen

sind in der Beschäftigung.
Zu melden in der Geschäftsstelle
= Bezeichnung für Gommern.

Lebensversicherung

Allgemeiner Deutscher
Versicherungs-Verein a. G.
Stuttgart
**Haftpflicht-
Unfall-Lebens-
versicherung**
Kapitalanlage 1912: 90 Mill. Mark.
Jahresprämie 1912: 25 Mill. Mark.
870000 Versicherungen.

**Franken's
Bleich Soda**
Bleichmittel
Bleichmittel